

Satzung

Durchgängige elektronische Fahrgastinformation (DELFI-Verbund) e. V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.07.2016 in Frankfurt am Main.
Zuletzt geändert durch Vorstandbeschluss am 06.09.2016.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung einer durchgängigen elektronischen Fahrgastinformation (DELFI)“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.7. des Jahres und endet jeweils am 30.6. des Folgejahres.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert unter dem Namen DELFI den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Systemverbundes für durchgängige elektronische Serviceangebote wie Fahrgastinformation für öffentliche Verkehrsmittel und damit zusammenhängende Dienste. Dies erfolgt auf einer neutralen und diskriminierungsfreien Basis.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins sollen zur Harmonisierung, Durchgängigkeit und Interoperabilität von Serviceangeboten im Verkehr beitragen. Eine durchgängige Fahrplanauskunft für alle öffentlichen Verkehrsmittel ist ein wichtiger Teil davon.
- (3) Der zu diesem Zweck erstellte Datenbestand sowie die Informationen aus dem Systemverbund stehen allen Mitgliedern und auch interessierten Dritten zur Verfügung. Über die Einzelheiten der Zurverfügungstellung entscheidet der Vorstand.

- (4) Der Verein erhebt für seine Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Verein sichert die Verfügbarkeit der für den Systemverbund erforderlichen Daten und Informationen durch
 - a) Aufbau und Pflege eines multimodalen Datenbestandes,
 - b) die Definition, Bereitstellung sowie Pflege der für die Verknüpfung bzw. inhaltliche Erweiterung der Auskunftssysteme benötigten Daten und Informationen,
 - c) den Betrieb und die Weiterentwicklung des zentralen Haltestellenverzeichnisses (zHV) sowie
 - d) die Organisation bzw. Durchführung und Überwachung der Datenbereitstellung bzw. des Datenaustausches zwischen den Mitgliedern.
- (2) Mit Anbietern insbesondere von nationalen und internationalen Fernverkehrsleistungen soll der Verein Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel abschließen, seinen Mitgliedern die jeweiligen Informationen für die multimodale Auskunft zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Vereinbarungen der Länder bzw. Aufgabenträger können mitgenutzt werden.
- (3) Zur Weiterentwicklung des Systemverbunds kann der Verein an nationalen oder internationalen Forschungs-, Entwicklungs- oder Förderprojekten teilnehmen, sich an nationalen und internationalen Kooperationen beteiligen und zusätzliche Aufgaben übernehmen.
- (4) Die jeweiligen Aufgaben werden in einem jährlichen Aufgaben- und Wirtschaftsplan, der von der Geschäftsführung entworfen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgeschrieben.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich und sparsam. Er bedient sich deshalb, soweit fachlich, technisch und wirtschaftlich sinnvoll und möglich, der Ressourcen seiner Mitglieder.
- (6) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, in dem er über die Angebote zur Nutzung des Systemverbunds informiert und aktiv um Partnerschaften wirbt.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die beauftragten Organisationen der Bundesländer (i.d.R. sind dies die Betreiber der Landesauskunftssysteme für den Öffentlichen Nahverkehr) und des Bundes werden. Der Bund und die Bundesländer können jeweils nur einen Beauftragten benennen. Dieser

kann jedoch jederzeit durch einen anderen Beauftragten ersetzt werden, der dann anstelle des bisherigen Beauftragten Mitglied des Vereins werden kann.

- (2) Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 17 Februar 2016 (BGBl. I S. 203) oder etwaiger Nachfolgeregelungen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Mitwirkung als Gründer erworben oder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Über den Antrag auf eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrecht,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - eine Treuepflicht gegenüber dem Verein,
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren. Dies gilt jedoch nicht gegenüber dem jeweils beauftragenden Land bzw. dem Bund.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Verlust der Voraussetzungen der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (3) Ein Mitglied verliert die Voraussetzung für die Mitgliedschaft, wenn das Mandat des Landes oder des Bundes nicht mehr gegeben ist. Ein Mitglied verliert die Voraussetzung für die Mitgliedschaft auch dann, wenn es die Eigenschaft eines öffentlichen Auftraggebers im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung verliert. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und/oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die förmliche Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes erfolgt durch den Vorstand nach eingehender Prüfung durch die Geschäftsführung. Dem Mitglied ist die Gelegenheit einzuräumen, innerhalb eines Monats nach Feststellung des Verstoßes sich zu dem Vorwurf zu äußern. Über den Ausschluss und seinen Zeitpunkt aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organe und weitere Arbeitsgremien

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und

- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Angelegenheiten des Vereins sind, sofern sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind, Angelegenheit der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie hat insbesondere die Führung der Geschäfte durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche und zweckentsprechende Mittelbewirtschaftung zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Vorstand oder von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 2. die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für das jeweilige und/oder folgende Geschäftsjahr,
 3. den Aufgaben- und Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr, die mittelfristige Finanzvorschau sowie Abweichungen vom Wirtschaftsplan für das jeweils laufende Geschäftsjahr, wenn diese 20% in einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans überschreiten oder eine Aufstockung des Wirtschaftsplanes erforderlich machen,
 4. die Festsetzung der Höhe der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge. Diese werden über eine Beitragsordnung festgelegt,
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,
 6. die Entlastung des Vorstands auf Basis eines schriftlichen Berichtes und des festgestellten Jahresabschlusses gemäß Ziffer 5,
 7. die jährliche Bestellung der Kassenprüfer,
 8. den Erlass und die Änderung der Wahlordnung und sonstiger nachrangiger Vorschriften,
 9. die Änderung der Satzung des Vereins,
 10. die Auflösung des Vereins.
 11. den Ausschluss eines Mitglieds gemäß §5 Abs. 3
 12. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung gemäß §10 Abs. 6

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertritt ein Mitglied gleichzeitig mehrere Länder, so entspricht die Anzahl der Stimmen der Anzahl der Länder, die es vertritt.
- (2) Das Mitglied wird durch seine gesetzlichen Vertreter oder durch schriftliche Vollmacht ermächtigte Mitarbeiter eines Mitglieds vertreten.

§ 9 Tagung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung muss den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung angeben und den Vereinsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. In dringlichen Fällen kann die Frist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Ebenso können Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern die Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeht.
- (3) Die Beschlussvorlagen sind spätestens vier Wochen oder in dringlichen Fällen und im Einvernehmen mit allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Tagung zu versenden, ansonsten kann über diese Angelegenheit in der Sitzung kein Beschluss erfolgen. Weitere, nicht beschlussrelevante Tagungsunterlagen können ohne besondere Fristen versendet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres über den Aufgaben- und Wirtschaftsplan des Folgejahres.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen anwesend ist. Konnte keine Beschlussfähigkeit erzielt werden, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagungsordnung erneut durchzuführen; die Versammlung ist dann mit der darin vertretenen Anzahl der Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ferner sind bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung die betroffenen Vereinsmitglieder, die den Vorstand bilden, nicht stimmberechtigt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen
 - der Aufgaben- und Wirtschaftsplan gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 3,
 - die Beitragsordnung und deren Änderung
 - Satzungsänderungen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 9 und die Verwendung des Vereinsvermögens
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 10 sowie
 - der Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 2

Kommt die erforderliche Mehrheit für den Aufgaben- und Wirtschaftsplan nicht zustande, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagungsordnung erneut durchzuführen.

- (8) Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder an dem Verfahren teilnehmen und kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

- (10) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift der Ergebnisse und Beschlüsse anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Sitzung in geeigneter Textform, z.B. elektronisch, zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und sonstiger Rechtsvorschriften sorgfältig, ordentlich und gewissenhaft.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Umsetzung des Aufgaben- und Wirtschaftsplans
 - die wirtschaftliche und zweckentsprechende Mittelbewirtschaftung,
 - die rechtzeitige Erstellung und Fortschreibung des Aufgaben- und Wirtschaftsplanes,
 - den Abschluss von Vereinbarungen mit Vereinsmitgliedern bzw. dritten Partnern sowie die Vergabe der für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Aufträge und
 - die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Entstehende Aufwendungen wie z. B. Reise- und Sachkosten werden Ihnen vom Verein erstattet. Für die Erstattung von Reisekosten wird das Bundesreisekostenrecht angewendet.
- (3) Der Vorstand wird bei der Führung der Geschäfte und der Verwaltung des Vereins durch eine Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Beschlussvorlagen für ihre in § 7 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben vor.
- (5) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beschreibt die nähere Ausgestaltung der Zeichnungsberechtigung, Vertretungsregelung, Berichtspflichten und Beschlussfassung des Vorstands gemäß § 12. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über alle wichtigen Vorgänge.
- (8) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden und
 - den zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Er bleibt bis zur Bestellung (Neuwahl) eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von der Mitgliederversammlung nachgewählt.
- (3) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt. Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (4) Das Vorstandsmandat erlischt durch Zeitablauf (Abs. 2), Abberufung (Abs. 5), Rücktritt oder Tod. Es erlischt ebenfalls, sobald das Vorstandsmitglied aus dem Anstellungs-, Organ- oder Dienstverhältnis eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 ausgeschieden ist.
- (5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in ordentlichen Vorstandssitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Umlaufverfahren sind möglich. Wenn ein Mitglied des Vorstands dem Umlaufverfahren widerspricht, ist die Beschlussfassung des Vorstands im Rahmen einer förmlichen Sitzung herbei zu führen.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte. Diese wird durch die Geschäftsführung geleitet und kann bei einem der Mitglieder eingerichtet werden. Einzelheiten sind im Aufgaben- und Wirtschaftsplan geregelt.

IV. Finanzen

§ 14 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die von den Bundesländern beauftragten Mitglieder zahlen ordentliche Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist von der pünktlichen Entrichtung der Beiträge abhängig.
- (2) Die Festlegung der Beiträge ist an dem auf Grundlage des Aufgaben- und Wirtschaftsplans ermittelten Finanzbedarf zu orientieren. Auf dieser Grundlage unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- (3) Es können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Diese sind in den Aufgaben- und Wirtschaftsplan aufzunehmen.

§ 15 Sonderprojekte

- (1) Der Verein kann mit Zustimmung des Vorstands im Rahmen des Vereinszwecks an nationalen und / oder internationalen Forschungs-, Entwicklungs- oder Förderprojekten mitwirken bzw. Sonderprojekte für einzelne Mitglieder oder Dritte bei entsprechender Finanzierungszusage durchführen.
- (2) Der Verein kann für diese Aufgaben Vertreter von Mitgliedern oder externe Dienstleister hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 17 Satzungsänderungen

Jede folgende Änderung der Satzung ist in der Präambel der Satzung durch Benennung des Tages der Beschlussfassung und der geänderten Paragraphen zu dokumentieren.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über eine Vereinsauflösung sowie die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Auflösung des Vereins und zur Verwendung des Vermögens sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht anlässlich der Eintragung verlangt, vorzunehmen.

§ 20 Anlagen

- Anlage 1: Wahlordnung für die DELFI-Vorstandswahlen
Anlage 2: Beitragsordnung